

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Gründung von Wassergenossenschaften
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Erstellung von Gründungsoperaten und Koordination in der rechtlichen Verankerung (Gründung von Wassergenossenschaften zum Schutz bestehender Infrastruktur vor alpinen Naturgefahren)
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20402
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	20.Nov.2023 bis: 31.Jan.2024
Festgelegte Budgethöhe:	50.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20402 Landesforstdirektion Bundesstraße 6, 5071 Wals T: 0662/8042-3686 E: forstdirektion@salzburg.gv.at
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Land- und Forst-wirtschaft z.B. durch Forcierung gemeinsamer Arbeitsabläufe• Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	

Beispiele:**Förderwerber****Förderwerber:**

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:**Fördervoraussetzungen****Fördervoraussetzungen:**

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
 - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
 - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
 - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.

- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
 - eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].
 - Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- 16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;
 - bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.
- 16.4.9 Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.
- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.

- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt 16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig: 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zugänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Charakter der Veranstaltung- Verbreitung von Sachinformationen überwiegt. 2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer bestimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen angesehen. 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung. 16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. 16.6.3 Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen. 16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)